

Ehrenkreuz in Silber

Das Silberne Ehrenkreuz ist ein Ehrenzeichen, das in Würdigung von Verdiensten um die katholische Jugend(verbands)-arbeit auf Diözesanebene durch den BDKJ-Diözesanvorstand verliehen wird. Der BDKJ-Diözesanvorstand entscheidet frei über die Verleihung, wobei die Situation ehrenamtlich Engagierter in besonderer Weise berücksichtigt werden soll. Die Entscheidung muss einstimmig getroffen werden.

Antragsteller*innen können die Leitungen der Jugendverbände in der Diözese Münster, Vorstände der Gliederungen sowie die Mitglieder des Diözesanleitungsrates sein. Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands können ebenfalls einen Antrag stellen, dabei wird aber - wenn vorhanden - der Herkunftsverband befragt, ob sie die Antragstellung übernehmen wollen oder aus ihrer Perspektive etwas gegen die Verleihung spricht.

Kriterien für die Vergabe sind:

1. Außerordentliches Engagement in Organen, Sachausschüssen, Arbeitsgruppen, Projekten oder Aktionen des BDKJ auf Diözesanebene.
2. Herausragende Verdienste um die katholische Jugend(verbands)-arbeit von Persönlichkeiten, die keinem Jugendverband angehören.
3. Die Haltung zukünftiger Träger*innen muss den Werten des BDKJ-Grundsatzprogramms entsprechen.

Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes in der Regel bei einer offiziellen Veranstaltung des BDKJ oder Mitgliedsverbandes.

Über die Verleihung wird im Diözesanleitungsrat sowie im Rahmen des Rechenschaftsberichts in der Diözesanversammlung informiert. Außerdem wird eine Übersicht der Ehrenkreuzinhaber*innen, bei jeweiliger Zustimmung, auf der Website veröffentlicht.

Entzug des Ehrenkreuzes

Der BDKJ-Diözesanvorstand kann das Silberne Ehrenkreuz entziehen. Hierzu gelten folgende Regelungen:

- Der Diözesanvorstand berät über den Entzug eines Ehrenkreuzes nach Hinweisen Dritter oder aufgrund des Erwerbs neuer Erkenntnisse zu einer Person.
- Entscheidungskriterium ist, ob der*die Träger*in in seiner*ihrer Lebenspraxis gravierend und/ oder zum Schaden Dritter von den Grundüberzeugungen des BDKJ abgewichen ist. Das abweichende Verhalten muss durch den Diözesanvorstand belastbar nachvollzogen werden können.
- Der Diözesanvorstand entscheidet frei über den Entzug, wobei der Beschluss einstimmig erfolgen muss. Die Entscheidung erfolgt ohne Ansehen der Person. Dies bedeutet, dass bei einer Entscheidung nicht auf persönliche Merkmale wie Status, Ansehen oder Einfluss gedacht wird, sondern allein auf objektive Kriterien, Gesetze und Beweise.
- Der*die Träger*in wird schriftlich über die Entscheidung informiert und zur Rückgabe von Urkunde und Ehrenzeichen aufgefordert. Bei bereits verstorbenen Personen entfällt dieser Schritt ersatzlos.
- Der Verband wird im Diözesanleitungsrat sowie im Rahmen des Rechenschaftsberichts in der Diözesanversammlung über den Entzug informiert.
- Weitere Schritte im Hinblick auf Erinnerungskultur (z.B. Publikationen etc.) werden im Vorstand geprüft.